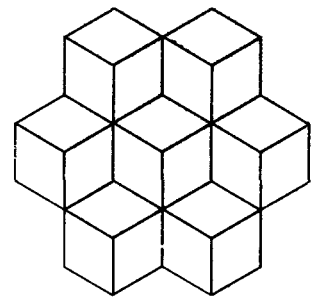


BAUGEWERBLICHE VERBÄNDE

Baugewerbe-Verband Nordrhein
Stuckgewerbe-Verband Nordrhein-Westfalen
Straßen- und Tiefbau-Verband Nordrhein-Westfalen
Zimmerer- und Holzbau-Verband Nordrhein



Baugewerbliche Verbände
Postfach 10 14 53 - 40005 Düsseldorf

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

21.10.2002
Zs/Bo

Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen - TariftG NRW) - Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/2965

Anhörung von Sachverständigen gem. § 32 der Geschäftsordnung am Mittwoch, 30. Oktober 2002, 13.30 Uhr, Raum E 3 - D 01

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,

für Ihre Einladung zu o.a. Anhörung bedanken wir uns zunächst recht herzlich. Wir werden in der Anhörung auch den NWHT und den WHKT vertreten. Die beigefügte Stellungnahme erfolgt auch im Namen der Baugewerblichen Verbände Westfalen.

Anliegend übersenden wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf mit der Bitte, sie den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

BAUGEWERBLICHE VERBÄNDE

Hauptgeschäftsführer


Rechtsanwalt Lutz Pollmann

Anlage



Bankverbindung:
Stadt-Sparkasse Düsseldorf
Kto.-Nr. 11 014 115 (BLZ 300 501 10)

Postbank Köln.
Kto.-Nr. 289 064-504 (BLZ 370 100 50)

Hausanschrift:
Graf-Recke Str. 43
40239 Düsseldorf
Postfach 10 14 53
40005 Düsseldorf



Stellungnahme der Baugewerblichen Verbände

zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (TariftG NRW) Drucksache 13/2965

Das Baugewerbe in NRW begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Grundsatz "gleicher Lohn für gleiche Arbeit auf der gleichen Baustelle" durchsetzen zu wollen.

Den vorgelegten Gesetzentwurf halten wir allerdings in der jetzt vorliegenden Form für nicht ausreichend, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind nach unserer Auffassung überarbeitungs- bzw. nachbesserungsbedürftig.

Zu § 1 "Anwendungsbereich"

Hier begrüßen wir es außerordentlich, dass das Gesetz nicht nur für das Land Nordrhein-Westfalen bzw. Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes NRW unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten soll, sondern auch für Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar oder überwiegend in der Hand des Landes Nordrhein-Westfalen oder Gemeinden, Gemeindeverbänden bzw. sonstigen der Aufsicht des Landes NRW unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befinden.

Den in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs aufgeführten Schwellenwert von 50.000 Euro halten wir allerdings für nicht akzeptabel. Wenn dieser Schwellenwert nicht entscheidend gesenkt wird, und zwar auf mindestens 10.000 Euro, wird das Gros der Aufträge für die mittelständische Bauwirtschaft, insbesondere im Ausbaubereich der Anwendung des Gesetzes entzogen. In diesem Zusammenhang davon zu sprechen, dass durch die Einführung des Schwel-

lenwertes Aufträge geringeren Umfangs aus dem Anwendungsbereich des TariftG NRW ausgenommen würden, halten wir für verfehlt. Für eine Vielzahl von mittelständischen Unternehmungen sind Aufträge in Höhe von 50.000 Euro keine Aufträge "geringeren Umfangs". Ein derart hoch angesetzter Schwellenwert, der der Intention des Gesetzes diametral entgegensteht, lässt die Regelung für eine Vielzahl von Anwendungsfällen ins Leere laufen und würde das Gesetz nur noch als Makulatur erscheinen lassen.

Zu § 2 "Tariftreuepflicht"

Die in der Begründung zu dieser Regelung aufgenommene Klarstellung, dass ein "subjektives Recht der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers auf Zahlung des örtlichen Tariflohns durch das Gesetz nicht eingeräumt wird", sollte in den Wortlaut des § 3 aufgenommen werden. Nur durch diese Aufnahme kann zweifelsfrei verdeutlicht werden, dass im Gegensatz zur Regelung in § 1 a Arbeitnehmerentsendegesetz mit der Regelung in § 3 des hier vorliegenden Gesetzentwurfs kein eigenständiges Arbeitnehmerrecht begründet wird.

Zu § 4 "Angabe der Tarife"

Diese Regelung sollte der besseren Systematik wegen unmittelbar im Anschluss an § 2 angesiedelt werden.

Zu § 5 "Nachweise und Kontrollen"

Bei der inhaltlichen Betrachtung dieser Regelung fällt auf, dass Einzelheiten zu den zu erbringenden Nachweisen und Kontrollen sowie letztlich auch zu den Sanktionen (§ 6) einseitig nur auf die Unternehmen und Nachunternehmen bezogen sind, also auf die Auftragnehmerseite, die (öffentlichen) Auftraggeber hingegen über § 2 des Gesetzentwurfs lediglich verpflichtet werden, öffentliche Bauaufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die sich schriftlich zur Einhaltung der Tariftreue verpflichten.

Detailvorgaben für die (öffentlichen) Auftraggeber, beispielsweise hinsichtlich ihrer Kontrollpflicht und Kontrollintensität, fehlen völlig. Hier müsste zumindest die sog. "10 %-Klausel" ergänzt werden, die die Einführung einer besonderen Prüfpflicht durch die (öffentlichen) Auftraggeber bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten, d.h. bei Angeboten, die mehr als 10 % vom nächst-niedrigsten Angebot abweichen (vgl. Vergabegesetz Niedersachsen) vorsieht.

Nach unserer Auffassung sollten die (öffentlichen) Auftraggeber durch konkrete Vorgaben in § 5 des Gesetzentwurfs verpflichtet werden, vor der Vergabe von Aufträgen zu prüfen, ob der in Betracht kommende Bieter in Anbetracht des Angebotspreises überhaupt mit den am Ort der Baustelle gültigen Tariflöhnen kalkuliert haben kann. Diese Vorgabe dürfte kein unlösbares Problem darstellen, da die von tariftreuen Bietern anzuwendenden Stundenverrechnungssätze bekannt sind und auch die Materialkostenanteile durchaus zutreffend schätzbar sind. § 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A enthält ohnehin die Regelung, dass auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden darf. § 25 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A enthält die Vorgabe, dass in den Fällen, wo der Angebotspreis unangemessen niedrig erscheint und anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen ist, vom Bieter schriftlich Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen ist. In der Praxis wird allerdings von dieser Vorgabe wenig bis überhaupt kein Gebrauch gemacht. Wir halten es für dringend geboten, in § 5 des Gesetzentwurfs die (öffentlichen) Auftraggeber zwingend zu verpflichten, von dieser VOB-Vorgabe bei jeder Vergabe Gebrauch zu machen. Uns erscheint es nämlich wesentlich sinnvoller, die Vergabe an nichttariftreue Unternehmen im Vorhinein zu verhindern, als - wie es der Gesetzentwurf vorsieht - später mit Sanktionen zu reagieren. Schon heute lässt sich die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes nach der Auftragsvergabe nur sehr schwer kontrollieren. Umso schwerer ist die spätere Kontrolle der gesamten Lohntabelle.

Damit einher gehen sollte auch eine Regelung, die den Grundsatz der Leistungserbringung im eigenen Betrieb, wie die VOB ihn kennt, festschreibt und Nachunternehmereinsätze nur bis zu bestimmten Auftragswertanteilen für zulässig erklärt (vgl. Tariftreueregelung im Freistaat Bayern).

Zu § 6 "Sanktionen"

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die in § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfs aufgeführten Sanktionen nicht verpflichtenden Charakter haben und damit die Geltendmachung der Vertragsstrafenregelung in § 6 Abs. 1 die Regel sein dürfte, wird bei der jetzt fixierten Höhe von "nur" 1 % des Auftragswertes die Vertragsstrafe von nicht-tariftreuen Unternehmen zumeist einkalkuliert sein. Eine Änderung der tatsächlichen Umstände entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes wird damit nicht bewirkt werden. Aus diesem Grunde müsste - damit das Gesetz effizient wird - die Vertragsstrafenhöhe deutlich angehoben werden.

Düsseldorf, im Oktober 2002